

Satzung



Angel- und Naturfreunde Planig 1961 e.V.

Mitglied in:

Bezirksfischereiverband Nahe-Glan-Hunsrück e.V.

Angler- und Naturschutzgemeinschaft Appelbach e.V.

Arbeitsgemeinschaft Nahe-Lachs e.V.

Der am 22. Februar 1961 gegründete Angelsportverein Planig wurde am 16. Juni 1978 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.

Name und Sitz

Angel- und Naturfreunde Planig 1961 e.V. mit Sitz in Bad Kreuznach-Planig. ^{1) 2)}

§ 1 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss aus Angelfischern und Freunden der Fischwaid sowie des Naturschutzes. ^{1) 2)}

Zweck des Vereins ist die Förderung der Angelfischerei und der Jugendhilfe. ¹⁾

Der Verein ist gemeinnützig.

§ 2 Aufgaben

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern zu sichern,
- die Reinhaltung der Gewässer durch Überwachung, Aufklärung und aktives Handeln zu betreiben,
- die Schulung und Ausbildung der Mitglieder sowie der Jugend,
- das Zusammenwirken mit zuständigen Behörden und Verbänden.

§ 3 Neutralität des Vereins

Der Verein hält sich mit den aufgenommenen Mitgliedern allen politischen und konfessionellen Tendenzen fern.

§ 4 Kostenerstattungen

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. ²⁾

§ 5 Voraussetzungen zur Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Bürger werden, der in Planig, Bosenheim oder Ippesheim die bürgerlichen Ehrenrechte hat.

Andere Bewerber können nur durch Vorstandsbeschluss aufgenommen werden.

Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Die Bewerbung zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

Neu hinzugekommene aktive Mitglieder müssen die Fischerprüfung mit Erfolg bestanden haben, um die Fischereigenehmigung zu erhalten. Die Aufnahme begründet bei bestehenden eingeschränkten Angelmöglichkeiten kein Recht auf Fischereierlaubnis in den Pachtgewässern.

Über die Aufnahmen und Sonderfälle entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitglieder

Dem Verein gehören aktive-, passive- und Ehrenmitglieder, Jugendliche und Kinder an.

Aktive Mitglieder sind alle, die die Angelfischerei ausüben. ¹⁾

Passive Mitglieder sind alle, die die Ziele des Vereins fördern. Sie können zu aktiven Mitgliedern werden, falls sie einen gültigen Fischereischein haben.

Ehrenmitglieder werden alle, die 20 Jahre Vereinsmitglied sind und das 70. Lebensjahr erreicht haben, oder solche Personen, die sich um die Belange des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

Die Ehrenmitgliedschaft sowie die Ehrungen werden durch Urkunden in der Jahreshauptversammlung oder bei besonderen Anlässen des Vereins getätigt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- den Vertretern des Vorsitzenden (bis zu 2 Stellvertreter)
- dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
- dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter
- dem Gewässerwart (es können auch mehr als einer sein)
- dem Angel- und Jugendwart sowie dessen Stellvertreter ¹⁾
- den Beisitzern (bis 5 Personen)

§ 8 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf 4 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit, in offener oder auf Antrag in geheimer Wahl gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so erfolgt eine Ergänzungswahl in der nächsten Jahreshauptversammlung.

§ 9 Kassenprüfer

Es werden zwei Kassenprüfer gewählt.

Die Aufgaben der Prüfer sind, die Rechnungsbelege und die Buchungen der Kasse zu überprüfen.

Die Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt. Von diesen Kassenprüfern darf für das Folgejahr nur einer wiedergewählt werden.

§ 10 Ehrengericht

Das Ehrengericht besteht aus 3 Personen und wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 4 Jahre gewählt.

§ 11 Versammlungen

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand; die Versammlung wird von dem Vorsitzenden eröffnet.

Alle sonstigen Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen.

Die Jahreshauptversammlung wird den Mitgliedern mit einem besonderen Einladungsschreiben bekannt gegeben. Das Einladungsschreiben erhalten die Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Versammlung.

Die verantwortliche Unterzeichnung der Protokolle zu Versammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden – bei Abwesenheit – durch seinen Stellvertreter.

§ 12 Wahlrecht

Jedes Mitglied kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres in den Vorstand gewählt werden.

Stimmberechtigt sind Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Eine Stimmrechtübertragung ist nicht zulässig.

§ 13 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Durch den Verein wird von allen Mitgliedern der regelmäßige Besuch der Versammlungen gewünscht.

§ 14 Arbeitsleistungen

Arbeitsleistungen werden von Fall zu Fall durch den Vorsitzenden angeordnet. Bei Nichtbefolgung der Anordnung kann der örtliche Fischereischein entzogen werden.

§ 15 Beiträge

Die Höhe der Vereinsbeiträge und Beiträge für Fischereiberechtigungsscheine werden durch den Vorstand festgesetzt.

Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Fischereiberechtigungsscheine sind bei ihrer Ausgabe zu bezahlen.

Im Falle von Beitragsrückständen wird dem säumigen Zahler der Fischereischein vorenthalten.

Unverschuldet in Not geratenden Mitgliedern können die Beiträge auf schriftlichen Antrag gestundet werden. Anträge auf Stundung sind an den Vorsitzenden zu richten.

Über einen Stundungsantrag entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.

Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Jahres hinaus nicht entrichtet haben, werden – auf Beschluss des Vorstandes – nach einmaliger Mahnung von der

Mitgliederliste gestrichen. Für die Mahnung wird eine Mahngebühr von 2,50 € erhoben. ¹⁾

Beitragsforderungen können auch gerichtlich eingezogen werden.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- freiwilligen Austritt
- Streichung aus der Mitgliederliste

Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss dem Vorsitzenden schriftlich angezeigt werden.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn gegen die Rechte und Pflichten des Vereins verstoßen wurde, vereinswidrige oder ehrenrührige Gründe vorliegen. Der Ausschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der Vorstandsmehrheit, wobei das Ehrengericht mit entscheidet.

§ 17 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden
- den Stellvertretern des Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister

§ 18 Haushaltsplan

Der Vorstand legt zur Jahreshauptversammlung einen Haushaltsplan für das kommende Jahr vor. Dieser muss an der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Bei Überschreitung der Ausgaben des Haushaltsplans, beschließt die Vereinsversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 19 Fischbesatz

Bei Fischbesatz der Pachtgewässer entscheidet der Gesamtvorstand auf Vorschlag des Gewässerwarts.

Es sollte jährlich ein Fischbesatz erfolgen.

§ 20 Vertretungen

Für die Vertretung des Vereins gilt BGB § 26 Abs. 2.

Nach Außen wird der Verein in allen gerichtlichen und außerordentlichen Vereinsangelegenheiten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten.

§ 21 Vollmachten

Bankberechtigung hat der Schatzmeister und der Vorsitzende; im Vertretungsfall der 1. Vertreter des Vorsitzenden, falls der Vorsitzende nicht erreichbar ist.

Postvollmachten hat nur der Vorsitzende.

§ 22 Haftung

Vereinsmitglieder haften nur mit dem Vereins- / Geschäftsvermögen des Vereins.

§ 23 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen wurden.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 24 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.

Die Versammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neu- / Ergänzungswahl des Vorstandes und über Änderungen zur Satzung.

§ 25 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf schriftliches Verlangen von 1/3 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 26 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der geschäftsführende Vorstand wird zum Liquidator ernannt.

Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren richten sich nach den Vorschriften des BGB über Liquidation gemäß § 47 ff.

Das Restvermögen des Vereins muss in Fischbesatz verwendet werden.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Aktuelle Satzung mit Änderungen

Die in der Satzung enthaltenen Fußnoten beziehen sich auf die nachstehenden Registerblatteintragungen:

- 1) Registerblatt VR 906 des Amtsgerichtes Bad Kreuznach gemäß Schreiben – VR 906 – vom 04.07.2006; gez. Schneider, Justizhauptsekretärin (Tag der Eintragung 26.06.2006, Satzungsänderung Blatt 89, 90).
- 2) Registerblatt VR 906 des Amtsgerichtes Bad Kreuznach gemäß Schreiben – VR 906 – vom 16.02.2011; gez. Schneider, Justizhauptsekretärin (Tag der Eintragung 11.02.2011, Satzung Blatt 125 bis 132 der Akten).

Bad Kreuznach-Planig, 19. Januar 2024

Angel- und Naturfreunde Planig 1961 e.V.